

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

11. Verordnung vom 17.01.1834 publ. 22.01.1834

geschlossenen Ehen (mit Ausnahme der Bestimmungen im §. 7.) nicht bezogen, sondern das Güterverhältniß in denselben lediglich nach den bisher bestandenen Gesetzen und dem Herkommen beurtheilt werden.

Urkundlich Unserer rc.

11) Bekanntmachung der Justiz-Canzlei vom 17. Jan., publ. den 22. Jan. 1834.

Betr. die Ver-
ordnung wegen
der Güterge-
meinschaft vom
23. Dec. 1833.

Zur Sicherung der Ausführung der in der Landesherrlichen Verordnung vom 23. December 1833. über die Wirkung der Gemeinschaft der Güter unter den Ehegatten in dem älteren Theile des Herzogthums, in den Paragraphen 6 und 7 gegebenen Vorschriften werden der Magistrat der Stadt Oldenburg, wie auch das Amt Wildeshausen in Ansehung der Kirchspiele Hatten und Dötlingen, angewiesen, folgende Anordnungen zu befolgen:

§. 1.

Der Magistrat der Stadt Oldenburg und die Aemter halten ein besonderes chronologisches, mit einem alphabetischen Register versehenes, Verzeichniß über alle bei ihnen, in Gemäßheit der Paragraphen 6 und 7 der gedachten Verordnung vom 23. December 1833., von Ehegatten, welche an einem Orte ihres

Amts-Districts wohnen, wo gesetzlich unter ihnen die Gemeinschaft der Schulden bestehet, eingegangene oder producirt Verträge und abgegebene Erklärungen, wodurch die Gemeinschaft der Schulden unter ihnen aufgehoben oder modificirt wird.

§. 2.

Aus diesem Verzeichnisse muß der vollständige Namen der jedesmaligen Contrahenten oder Comparenten, ihr Wohnort und das Datum der Eingehung oder Production des Vertrages oder der Abgabe der Erklärung ersichtlich seyn.

Auch ist das Datum der geschehenen Bekanntmachung des Vertrags oder der Erklärung und deren Einrückung in die hiesigen Anzeigen jedesmal in diesem Verzeichnisse zu bemerken.

§. 3.

Der Magistrat der Stadt Oldenburg und die Aemter sind verpflichtet, jedem Ansuchenden eine sub sigillo ausgefertigte Bescheinigung darüber zu ertheilen: ob, und eventualiter wann, von Seiten eines in ihrem Amtsbezirke an einem Orte wohnhaften Ehepaars, wo gesetzlich die Gemeinschaft der Schulden Statt findet, ein Vertrag eingegangen oder producirt, oder eine Erklärung abgegeben ist, wodurch diese Gemeinschaft der Schulden aufgehoben oder modificirt wird.